

22. Februar 2022

Sehr geehrte Anlegerinnen und Anleger,

**Umsetzung der M&G Investments Thermal Coal Investment Policy und deren Auswirkungen auf die Teilfonds von M&G (Lux) Investment Funds 1 (die „Fonds“ der „Gesellschaft“)**

**Sie müssen nichts unternehmen, wir empfehlen Ihnen aber, dieses Schreiben sorgfältig zu lesen. Bitte beachten Sie, dass sich weder die finanziellen Anlageziele der Fonds noch ihre Gesamtrisikoprofile ändern.**

Definierte Begriffe, die in diesem Schreiben verwendet werden, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Bitte beachten Sie, dass einige der in diesem Schreiben genannten Fonds möglicherweise nicht für den Vertrieb in Ihrem Land registriert und/oder zugelassen sind. Der Zweck dieses Schreibens besteht darin, diejenigen Anteilhaber zu informieren, die bereits in einen oder mehrere der darin genannten Fonds investiert haben. Dieses Schreiben darf daher nicht als eine Art von Werbung verstanden oder ausgelegt werden.

Im März 2021 gab M&G plc seine Absicht bekannt, sein direktes Engagement in Aktien und festverzinslichen Wertpapieren (Anleihen) von Unternehmen zu beenden, die in Geschäften mit Bezug auf Kraftwerkskohle, der Kohle, die zur Stromerzeugung genutzt wird, tätig sind, und zwar bis:

- 2030 für Anlagen in Industrieländern, die als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und/oder der Europäischen Union (EU) definiert sind (wie in Anhang 3 aufgeführt); und
- 2040 im Rest der Welt – hauptsächlich Schwellenländern.

Diese Ziele für den Abbau unseres Engagements in Kraftwerkskohle entsprechen den Richtlinien des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) zur Einhaltung des Pariser Übereinkommens, das darauf abzielt, den globalen Temperaturanstieg bis Ende dieses Jahrhunderts auf 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Um dies zu erreichen, wird die **M&G Investments Thermal Coal Investment Policy** (die „Kraftwerkskohlerichtlinie“) ab dem 27. April 2022 (das „Datum des Inkrafttretens“) für alle unsere Fonds angewendet. Die Richtlinie ermöglicht die Identifizierung, Beteiligung und letztlich den Ausschluss von Unternehmen, die unserer Ansicht nach ein wesentliches Engagement in Kraftwerkskohle aufweisen und/oder nicht in der Lage oder nicht bereit sind, im oben dargelegten Zeitrahmen aus der Kraftwerkskohle<sup>1</sup> auszusteigen.

In diesem Schreiben erfahren Sie, wie die Kraftwerkskohlerichtlinie für alle Fonds umgesetzt wird, wie Sie unserer Meinung nach davon profitieren können, und welche potenziellen Auswirkungen sie auf Ihre Anlage haben wird.

- **Welche Vorteile bietet die Kraftwerkskohlerichtlinie für Anleger der Fonds?**

Wir sind der Ansicht, dass gut geführte Unternehmen, die auf nachhaltige Weise geführt werden, das Potenzial haben, langfristig stärkere und widerstandsfähigere Renditen für Aktionäre und bessere Ergebnisse für die Gesellschaft zu erzielen.

Die Unternehmen ergreifen zunehmend Maßnahmen, um sich an das Pariser Übereinkommen anzupassen, nicht nur als Reaktion auf den wachsenden Druck der Aktionäre, sondern auch, da Regierungen, die das Abkommen unterzeichnet haben, Beschränkungen und Maßnahmen in Bezug auf die Förderung und Nutzung von Kraftwerkskohle auferlegen. Daher dürften Unternehmen, die nicht die Bereitschaft und/oder Fähigkeit haben, den Ausstieg innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens zu vollziehen, zusätzlichen Herausforderungen ausgesetzt sein, für Anleger weniger attraktiv werden und an Wert verlieren. Wir sind daher der Ansicht, dass das Engagement bei diesen Unternehmen zur Förderung tragfähiger Übergangspläne und unter Ausschluss derjenigen, bei denen dieses Engagement nicht erfolgreich ist, am besten für die Fähigkeit der Fonds ist, ihre langfristigen finanziellen Ziele zu erreichen.

- **Wie wird die Kraftwerkskohlerichtlinie umgesetzt?**

Wir haben bereits Analysen zu allen Unternehmen durchgeführt, die an Aktivitäten im Bereich Kraftwerkskohle beteiligt (einschließlich Stromerzeugung, Bergbau und aller Unternehmen, die eine Ausweitung des mit Kraftwerkskohle verbundenen Geschäfts planen) und in den Portfolios der Fonds enthalten sind. Diese Analyse umfasst nur Anteile oder Anleihen, die direkt von den Fonds gehalten werden, und schließt indirekt gehaltene Anlagen aus, beispielsweise über andere Fonds, die nicht von M&G verwaltet werden.

Der Prospekt wurde aktualisiert, um die Anlagebeschränkungen offenzulegen, die im Rahmen der Kraftwerkskohlerichtlinie für die Fonds gelten (siehe Anhang 1). Die Kriterien, die wir zur Beurteilung von Unternehmen verwendet haben, sind in dem Dokument „Implementation M&G Investments Thermal Coal Investment Policy in our Funds“ (Umsetzung der M&G-Anlagepolitik für Kraftwerkskohle bei unseren Fonds) auf der Website von M&G enthalten.

Diese Analyse führte zur Identifizierung einer Reihe von Unternehmen, die unter die Anlagebeschränkungen der Richtlinie bezüglich Kraftwerkskohle fallen und/oder unsere Erwartungen bezüglich des Ausstiegs aus Kraftwerkskohle innerhalb der erforderlichen Zeiträume noch nicht erfüllen. Dazu gehören alle Unternehmen ohne vorhandenen Übergangsplan.

Fortsetzung

---

<sup>1</sup> Die Kraftwerkskohlerichtlinie gilt nicht für metallurgische Kohle, die im Stahlproduktionsprozess verwendet wird.

Ab dem Datum des Inkrafttretens werden wir unser Engagement bei diesen Unternehmen fortsetzen, unsere Anlagebeschränkungskriterien aufzeigen und Erwartungen festlegen, um glaubwürdige Pläne für den Ausstieg aus Kraftwerkskohle einzuführen („glaubwürdige Übergangspläne“), und zwar bis:

- 2030 für Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat der OECD und/oder der EU ansässig oder dort im Bereich Kraftwerkskohle tätig sind; und bis
- 2040 für Unternehmen, die im Rest der Welt ansässig oder dort im Bereich Kraftwerkskohle tätig sind.

Wenn dieses Engagement kein erfolgreiches Ergebnis bringt und/oder wir der Ansicht sind, dass es keine glaubwürdigen Übergangspläne gibt, werden wir versuchen, unsere Anlagen in diesen Unternehmen („ausgeschlossene Unternehmen“) spätestens bis zu den folgenden Daten zu verkaufen:

- **31. Oktober 2022** für Unternehmen, die in der OECD und der EU ansässig oder dort im Bereich Kraftwerkskohle tätig sind; und bis
- **31. Oktober 2024** für Unternehmen, die in anderen Ländern ansässig oder dort im Bereich Kraftwerkskohle tätig sind. Der längere Zeitraum für das Engagement in diesen Regionen spiegelt das vom IPCC festgelegte spätere Zieldatum für den Ausstieg aus der Kraftwerkskohle wider, um einen „gerechten Übergang“ weg von Kohle in Ländern zu ermöglichen, deren Energieerzeugung noch stark von der Kraftwerkskohle abhängt und in denen für einen vollständigen Ausstieg aus der Kraftwerkskohle möglicherweise größere Veränderungen in der Kultur, Strategie und/oder Unternehmensführung erforderlich sind.

Bitte beachten Sie, dass Fonds, die derzeit ausgeschlossene Unternehmen halten, vor diesen Daten mit dem Verkauf beginnen können. Diese Anlagen können unter schwierigen Marktbedingungen Liquiditätsengpässen oder einer geringeren Liquidität (d. h. der Fähigkeit, die Vermögenswerte zu verkaufen, ohne ihren Wert zu beeinträchtigen) unterliegen. Dies kann Folgendes zur Folge haben:

- Die Fonds müssen diese Anlagen zu einem unerwünschten Zeitpunkt und/oder unter ungünstigen Marktbedingungen verkaufen, was sich negativ auf den Wert der Fonds auswirken könnte; und/oder
- eine geringe Anzahl ausgeschlossener Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2022/2024 noch gehalten werden; wir werden jedoch versuchen, diese Vermögenswerte so bald wie möglich nach diesen Daten zu verkaufen, falls dies erforderlich sein sollte.

#### **Wie wirkt sich die Kraftwerkskohlerichtlinie auf meine Anlage aus?**

Eine Reihe von Fonds wenden bereits ESG-Ausschlüsse im Zusammenhang mit thermischer Kohle an, die mindestens so restriktiv sind wie die Kraftwerkskohlerichtlinie, weshalb die folgenden Fonds nicht von ihrer Umsetzung betroffen sind:

- M&G (Lux) Climate Solutions Fund
- M&G (Lux) Diversity and Inclusion Fund
- M&G (Lux) Global Sustain Paris Aligned Fund
- M&G (Lux) Pan European Sustain Paris Aligned Fund
- M&G (Lux) Positive Impact Fund
- M&G (Lux) Sustainable Allocation Fund
- M&G (Lux) Sustainable Global High Yield Bond Fund
- M&G (Lux) Sustainable Multi Asset Growth Fund
- M&G (Lux) Sustainable Optimal Income Fund

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Für alle anderen Fonds werden durch die Umsetzung der Kraftwerkskohlerichtlinie ab dem 31. Oktober 2022 und/oder 31. Oktober 2024 neue Anlagebeschränkungen eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt können die Fonds keine Unternehmen halten, die die Kriterien der Kraftwerkskohlerichtlinie nicht erfüllen. Dies kann dazu führen, dass einige Fonds ihre Portfolios neu ausrichten müssen, um der Kraftwerkskohlerichtlinie zu entsprechen.

Jede Änderung des Datums des Inkrafttretens der Kraftwerkskohlerichtlinie und/oder der Daten des Inkrafttretens der Anlagebeschränkungen der Kraftwerkskohlerichtlinie zu einem späteren, vom Verwaltungsrat festgelegten Datum wird Ihnen mitgeteilt.

Im Falle des **M&G (Lux) Multi Asset 2023 Fund**, der in andere Fonds investiert, kann der Screening-Prozess im Rahmen der Kraftwerkskohlerichtlinie nicht auf seine direkten Positionen angewendet werden, und es ist keine Neuausrichtung des Portfolios erforderlich. Da er jedoch ausschließlich in M&G-Fonds investiert, die ihrerseits der Kraftwerkskohlerichtlinie unterliegen, wurde die Mehrheit der indirekt im Fonds gehaltenen Anlagen auf ihre Eignung gemäß der Kraftwerkskohlerichtlinie geprüft.

Eine Zusammenfassung der Auswirkungen der Kraftwerkskohlerichtlinie auf die einzelnen Fonds, einschließlich Einzelheiten zu den geschätzten Neuausrichtungskosten auf der Grundlage der Positionen in den Fonds zum Dezember 2021, ist in der Tabelle in Anhang 2 auf der Rückseite dieses Schreibens enthalten. Diese Kosten werden von den Fonds getragen, und die tatsächlichen Kosten können von den Schätzungen abweichen. Sie hängen von vielen Faktoren ab, u. a. davon, in welche Unternehmen die einzelnen Fonds am Stichtag investiert sind, und von Informationen über die betreffenden Unternehmen, die ihren Status in Bezug auf die Kraftwerkskohlerichtlinie ändern könnten. Wir werden die Anleger über die Fortschritte der Umsetzung in den Jahresberichten der Gesellschaft auf dem Laufenden halten.

#### **Wird sich die Kraftwerkskohlerichtlinie auf das Risikoprofil der Fonds auswirken?**

Für das Portfolio der betreffenden Fonds wurde eine Risikoanalyse durchgeführt, die ergab, dass ihre Risikoprofile durch die zusätzlichen Anlagebeschränkungen oder gegebenenfalls durch eine Neuausrichtung, die sich aus der Umsetzung der Kraftwerkskohlerichtlinie ergibt, nicht beeinträchtigt werden.

#### **Verwaltungskosten im Zusammenhang mit den Änderungen**

Alle mit Umsetzung der Kraftwerkskohlerichtlinie verbundenen Verwaltungs- und Rechtskosten werden von M&G getragen.

#### **Änderungen an Ihrer Anlage**

Vorbehaltlich unserer Geschäftsbedingungen können Sie jederzeit vor oder nach dem <sup>2</sup>Inkrafttreten der Änderungen Ihre Anlage verkaufen oder sie kostenlos<sup>3</sup> in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft oder von M&G umtauschen.

Fortsetzung

---

<sup>2</sup> Beachten Sie, dass Sie zu einem Fonds wechseln würden, für den die Kraftwerkskohlerichtlinie ebenfalls gilt.

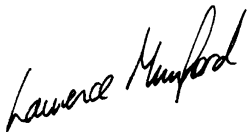
<sup>3</sup> Mit Ausnahme des M&G (Lux) Multi Asset 2023 Fund, für den eine regressive Rücknahmegebühr gilt, wie im Prospekt angegeben.

### Weitere Informationen

Falls Sie sich bezüglich der zu treffenden Maßnahmen unsicher sind oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen M&G-Ansprechpartner oder bei Fragen zum Ablauf an unser **Kundenserviceteam**, entweder per E-Mail unter **csmandg@rbc.com** oder telefonisch unter der Nummer +352 2605 9944. Wir stehen Ihnen montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr MEZ zur Verfügung. Aus Sicherheitsgründen und zur Optimierung unseres Serviceangebots können Telefongespräche überwacht und aufgezeichnet werden.

Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen keine Anlageberatung bieten können. Wenden Sie sich daher an einen Finanzberater, falls Sie sich nicht sicher sind, welche Auswirkungen die Änderungen für Sie haben könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Laurence Mumford  
Chair, M&G (Lux) Investment Funds 1

### Anlage:

- Anhang 1: Anlagebeschränkungen für Kraftwerkskohle im Rahmen der M&G Investments Thermal Coal Investment Policy
- Anhang 2: Zusammenfassung der Auswirkungen der Umsetzung der M&G Investments Thermal Coal Investment Policy
- Anhang 3: Liste der Mitgliedstaaten der OECD und/oder der EU

**Anhang 1**  
**Anlagebeschränkungen bezüglich Kraftwerkskohle gemäß der**  
**M&G Investments Thermal Coal Investment Policy**  
**wie im Prospekt vom Februar 2022 enthalten**

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Wortlaut (auf Englisch), der in der neuesten, rechtsgültigen Fassung des von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) genehmigten Prospekts in englischer Sprache enthalten ist, in jedem Fall Vorrang vor dessen Übersetzung hat.

Ab dem 27. April 2022 (das „Datum des Inkrafttretens“) werden alle Fonds der Gesellschaft der Richtlinie der M&G Investments Thermal Coal Investment Policy (die „Kraftwerkskohlerichtlinie“) unterliegen. Weitere Informationen finden Anleger im Dokument „Implementing M&G Investments Thermal Investment Coal Policy in our Funds“, das vor dem Datum des Inkrafttretens auf der Website von M&G zur Verfügung gestellt wird.

Ab dem 31. Oktober 2022 und dem 31. Oktober 2024 werden die Fonds weiteren Anlagebeschränkungen unterliegen, wie nachfolgend beschrieben.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird ihr Engagement bei Unternehmen fortsetzen, die im Bereich Kraftwerkskohle tätig sind (Gewinnung von oder Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle und damit verbundene Sektoren), wie in der Kraftwerkskohlerichtlinie näher erläutert.

Dieses Engagement umfasst die Förderung dieser Unternehmen, damit diese Pläne für den Ausstieg aus der Kraftwerkskohle entwickeln, die nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft glaubwürdig sind („glaubwürdige Übergangspläne“), und zwar bis:

- 2030 für Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat der OECD und/oder der EU ansässig oder dort im Bereich Kraftwerkskohle tätig sind; und bis
- 2040 für Unternehmen, die in anderen Ländern ansässig oder dort im Bereich Kraftwerkskohle tätig sind.

Unternehmen, die bis 31. Oktober 2022 (für Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat der OECD und/oder der EU ansässig oder dort im Bereich Kraftwerkskohle tätig sind) oder bis 31. Oktober 2024 (für Unternehmen, die in anderen Ländern ansässig oder dort im Bereich Kraftwerkskohle tätig sind) keine glaubwürdigen Übergangspläne entwickelt haben, werden von Direktanlagen durch die Fonds ausgeschlossen („ausgeschlossene Unternehmen“). Dementsprechend werden die Fonds ab dem 31. Oktober 2022 und dem 31. Oktober 2024 zusätzlichen Anlagebeschränkungen unterliegen, um die vorstehenden Ausschlüsse in Kraft zu setzen. Diese Anlagebeschränkungen bestehen aus Datenpunkten, die in der Kraftwerkskohlerichtlinie definiert sind und die es der Anlageverwaltungsgesellschaft ermöglichen, zu beurteilen, ob sich ein Unternehmen ausreichend für die Energiewende engagiert, um eine zulässige Anlage für den jeweiligen Fonds zu bleiben.

Ausgeschlossene Unternehmen, die von den Fonds verkauft werden sollen, können unter schwierigen Marktbedingungen Liquiditätsengpässe oder eine geringere Liquidität aufweisen, was dazu führen kann, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft Anlagen in ausgeschlossenen Unternehmen zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder unter ungünstigen Marktbedingungen verkaufen muss. Dies kann sich negativ auf den Wert der Fonds auswirken und/oder dazu führen, dass eine geringe Anzahl ausgeschlossener Unternehmen nach dem 31. Oktober 2022 noch von den Fonds gehalten wird (für Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat der OECD und/oder der EU ansässig sind oder dort Kraftwerkskohleaktivitäten durchführen) oder am 31. Oktober 2024 (für Unternehmen, die in anderen Ländern ansässig sind oder dort Kraftwerkskohleaktivitäten durchführen). Die Fondsmanager werden jedoch versuchen, Anlagen in ausgeschlossenen Unternehmen so bald wie möglich nach diesen Terminen zu verkaufen, falls dies erforderlich sein sollte.

Zwar wird das Engagement zentral koordiniert werden, um den Einfluss von M&G zu maximieren, jedoch liegt es im Ermessen der Fondsmanager der einzelnen Fonds zu entscheiden, ob sie mit dem Verkauf von Positionen der einzelnen Fonds beginnen, bevor die zusätzlichen Anlagebeschränkungen in Kraft treten. Jeder Fonds kann daher ab dem Datum des Inkrafttretens mit dem Verkauf von ausgeschlossenen Unternehmen beginnen.“

Jede Änderung des oben genannten Datums des Inkrafttretens der Kraftwerkskohlerichtlinie und/oder der oben genannten Daten des Inkrafttretens der Anlagebeschränkungen der Kraftwerkskohlerichtlinie zu einem späteren, vom Verwaltungsrat festgelegten Datum wird den Anteilhabern mitgeteilt.

**Anhang 2**  
**Zusammenfassung der Auswirkungen der Umsetzung der M&G Investments Thermal Coal**  
**Investment Policy**  
**(Basierend auf den Beständen im Dezember 2021)**

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Auswirkungen der Umsetzung der Kraftwerkskohlerichtlinie auf die einzelnen Fonds, für die sie zur Einführung von Anlagebeschränkungen führen wird.

Bitte beachten Sie, dass einige der Fonds, die im Abschnitt „Wie wirkt sich die Kraftwerkskohlerichtlinie auf meine Anlage aus?“ aufgeführt sind, in dieser Tabelle nicht enthalten sind.

Die Kosten werden auf der Grundlage einer Analyse der Portfolios der Fonds zum Dezember 2021 geschätzt. Beachten Sie, dass sich diese Kosten ändern können und am Ende des Neuausrichtungsprozesses höher oder niedriger ausfallen können, abhängig von einer Reihe von Faktoren, wie dem Erfolg unserer Engagement-Bemühungen und unserem Ansatz zur Bewertung glaubwürdiger Übergangspläne.

Fonds	Voraussichtliche Neuausrichtung erforderlich (% des Nettoinventarwertes des Fonds)	Geschätzte Transaktionskosten (% des Nettoinventarwertes des Fonds, auf die nächsten 0,01 %)
M&G (Lux) Absolute Return Bond Fund	0,0 %	0,00 %
M&G (Lux) Asian Fund	4,9 %	0,02 %
M&G (Lux) Conservative Allocation Fund	1,1 %	<0,01 %
M&G (Lux) Dynamic Allocation Fund	3,1 %	<0,01 %
M&G (Lux) Emerging Markets Bond Fund	3,1 %	0,02 %
M&G (Lux) Emerging Markets Hard Currency Bond Fund	3,9 %	0,04 %
M&G (Lux) Emerging Markets Income Opportunities Fund	8,1 %	0,06 %
M&G (Lux) Episode Macro Fund	0,0 %	0,00 %
M&G (Lux) Euro Corporate Bond Fund	2,0 %	<0,01 %
M&G (Lux) European Inflation Linked Corporate Bond Fund	0,0 %	0,00 %
M&G (Lux) European Strategic Value Fund	0,0 %	0,00 %
M&G (Lux) Global Convertibles Fund	1,6 %	<0,01 %
M&G (Lux) Global Corporate Bond Fund	3,6 %	0,02 %
M&G (Lux) Global Dividend Fund	0,0 %	0,00 %
M&G (Lux) Global Emerging Markets Fund	7,7 %	0,05 %
M&G (Lux) Global Enhanced Equity Premia Fund	0,9 %	<0,01 %
M&G (Lux) Global Floating Rate High Yield Fund	0,0 %	0,00 %



Fonds	Voraussichtliche Neuausrichtung erforderlich (% des Nettoinventarwertes des Fonds)	Geschätzte Transaktionskosten (% des Nettoinventarwertes des Fonds, auf die nächsten 0,01 %)
M&G (Lux) Global High Yield Bond Fund	0,0 %	0,00 %
M&G (Lux) Global Listed Infrastructure Fund	3,6 %	0,04 %
M&G (Lux) Global Macro Bond Fund	0,0 %	0,00 %
M&G (Lux) Global Maxima Fund	0,0 %	0,00 %
M&G (Lux) Global Target Return Fund	0,0 %	0,00 %
M&G (Lux) Global Themes Fund	2,0 %	<0,01 %
M&G (Lux) Income Allocation Fund	2,7 %	<0,01 %
M&G (Lux) Japan Fund	6,0 %	0,01 %
M&G (Lux) Japan Smaller Companies Fund	0,0 %	0,00 %
M&G (Lux) North American Dividend Fund	1,6 %	<0,01 %
M&G (Lux) North American Value Fund	0,0 %	0,00 %
M&G (Lux) Optimal Income Fund	0,5 %	<0,01 %
M&G (Lux) Short Dated Corporate Bond Fund	0,8 %	<0,01 %
M&G (Lux) Sustainable Emerging Markets Corporate Bond Fund	1,1 %	<0,01 %

**Anhang 3**  
**Liste der Mitgliedstaaten der OECD und/oder der EU**  
**Zum Januar 2022**

Australien	Island	Malta	Südkorea
Belgien	Irland	Mexiko	Spanien
Bulgarien	Israel	Niederlande	Schweden
Chile	Italien	Neuseeland	Schweiz
Costa Rica	Japan	Norwegen	Tschechien
Dänemark	Kanada	Österreich	Türkei
Deutschland	Kolumbien	Polen	Ungarn
Estland	Kroatien	Portugal	Vereinigtes Königreich
Finnland	Lettland	Rumänien	Vereinigte Staaten
Frankreich	Litauen	Slowakei	Zypern
Griechenland	Luxemburg	Slowenien	